21. Wahlperiode

Drucksache **21/5524**

HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
Drucksache 21/5507 zu Drucksache 21/5075

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „Fassung," werden die Wörter „wobei der Berechnung des Landesblindengeldes im Falle einer Verminderung der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der zuletzt maßgebliche Beitrag zugrunde zu legen ist." eingefügt."
 b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der nach Abs. 1 auf das Blindengeld anzurechnende Betrag verringert sich bei hochgradig in der Sehfähigkeit behinderten Menschen um 70 Prozent.""
 c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. § 9 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 9 Inkrafttreten"
 bb) Satz 2 wird aufgehoben."
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. § 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:
 „1. bei denen Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt""
 b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Gehörlosengeld beträgt 20 Prozent der Blindenhilfe für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, wobei der Berechnung des Gehörlosengeldes im Falle einer Verminderung der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der zuletzt maßgebliche Beitrag zugrunde zu legen ist.""
 c) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. § 9 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 9 Inkrafttreten"
 bb) Satz 2 wird aufgehoben."

Eingegangen am 10. November 2026 · Ausgegeben am 12. November 2026
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Es soll sichergestellt werden, dass mögliche Reduzierungen an den Beträgen der Blindenhilfe in § 72 SGB XII keine Reduzierung des Landesblindengeldes zur Folge haben.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Der bisherige Passus, wonach sich für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Landesblindengeld um 50 Prozent reduziert, wird gestrichen. Der durch Sehbeeinträchtigungen bedingte Nachteil ist bei Kindern nicht pauschal geringer als bei Erwachsenen. Kinder mit Sehbeeinträchtigung benötigen z. B. spezifische Lernmittel für den inklusiven Unterricht, IT-Anpassungen, Assistenz bei der Freizeitgestaltung und zahlreiche Hilfsmittel. Dieser Aufwand unterscheidet sich nicht von dem Erwachsener.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Befristung eines Gesetzes ist im parlamentarischen Verfahren zwar üblich, bei den betroffenen Menschen schürt sie jedoch Unsicherheiten über den Fortbestand der Zahlung des Landesblindengeldes sowie des Taubblindengeldes. Durch die Streichung des Außerkrafttretens des Gesetzes wird dieses entfristet. Betroffene Menschen erhalten insofern das Signal, dass diese wichtige Unterstützungsleistung dauerhaft gewährt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 1:

Voraussetzungen für den Anspruch auf Gehörlosengeld sind derzeit unter anderem das Vorliegen von Taubheit oder einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit sowie ein Grad der Behinderung von 100. Diese hohen Hürden schließen einen Teil der gehörlosen Menschen aus. Denn gehörlose Menschen mit dem Merkmal Gl erhalten oftmals lediglich einen Grad der Behinderung von 80, 90 oder 95. Einen Grad der Behinderung von 100 erhalten in der Regel lediglich diejenigen gehörlosen Menschen, welche über die Gehörlosigkeit hinausgehend noch eine weitere Behinderung haben. Durch die Änderung soll allen gehörlosen Menschen der Zugang zum Gehörlosengeld ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Es soll sichergestellt werden, dass mögliche Reduzierungen an den Beträgen der Blindenhilfe in § 72 SGB XII keine Reduzierung des Landesblindengeldes zur Folge haben.

Zu Artikel 2 Nr. 3:

Die Befristung eines Gesetzes ist im parlamentarischen Verfahren zwar üblich, bei den betroffenen Menschen schürt sie jedoch Unsicherheiten über den Fortbestand der Zahlung des Landesgehörlosengeldes. Durch die Streichung des Außerkrafttretens des Gesetzes wird dieses entfristet. Betroffene Menschen erhalten insofern das Signal, dass diese wichtige Unterstützungsleistung dauerhaft gewährt wird.

Wiesbaden, 10. November 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)